

Verordnung zur Bestimmung von Bremen zu einem Gebiet im Sinne des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung

Inkrafttreten: 08.05.1997

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 126 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Brem.GBl. S. 457)

Fundstelle: Brem.GBl. 1993, 159

Gliederungsnummer: 402-a-10

Aufgrund des Satzes 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) verordnet der Senat:

§ 1

Die Stadtgemeinde Bremen ist ein Gebiet im Sinne des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 8. Juni 1993

Der Senat